

**Satzung**  
**über die Änderung der Satzung über die Erhebung**  
**einer Kurtaxe**  
(Änderung der Kurtaxesatzung)  
vom 22.12.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 22.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Kurtaxepflichtige erhält folgende Fassung:

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung und Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. v. § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

**§ 2**

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe erhält folgende Fassung:

*Abs. 1 und Abs. 2 bleiben unverändert.*

- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 45 €. Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

**§ 3**

§ 7 Gästekarte erhält folgende Fassung:

*Abs. 1 bis 4 bleiben unverändert.*

- (5) Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 2 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahres-Gästekarte (ohne KONUS-Symbol).

## § 4

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe erhält folgende Fassung:

*Abs. 1 und Abs. 2 bleiben unverändert.*

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird ein Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahrs; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahrs.

## § 5

§ 12 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

*Abs. 1 bleibt unverändert.*

- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 der Satzung am 01.12.2012 in Kraft.

*Abs. 3 bleibt unverändert.*

- (4) Für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.03.2011 gilt § 3 Abs. 3 der Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschale Jahreskurtaxe 22,50 € beträgt.

- (5) Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 12.03.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2010 wird aufgehoben.

Endingen, den 23.12.2014

Hans-Joachim Schwarz, Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.